Wien Donnerstag den 30. December 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage der Codification insbesondere des öffentlichen Rechts.

Von Dr. Rudolf Korb in Prag.

IV.

Haben wir in dem Vorstehenden den Gegenstand der Codification, sowie die Frage beurtheilt, ob Eine oder mehrere Rechtssammlungen zu bestehen haben, und sind wir zu dem Resultate gelangt, daß den Gegenstand der Codification das gesammte positive Recht zu bilden habe und daß zu dem Zwecke der Codification nur Eine Sammlung und nur eine einzige Institution zu errichten sei, so übergehen wir nunmehr zu dem Inhalte der Sammlung.

Den Inhalt der Sammlung bilden nach dem Verfasser Regesten in Zettelform, diese Regesten bestehen in Auszügen und Abschriften Desjenigen, was Gegenstand der Sammlung ist. Die nähere Ausführung über den Inhalt der Sammlung ist enthalten auf Seite 34 und den folgenden Seiten.

Die Frage nach dem Inhalte der Sammlung ist eng verknüpft mit der Frage der Codification überhaupt. In dieser Richtung führt daher auch der Verfasser auf Seite 35 den Ausspruch v. Stein's an, daß für die innere Verwaltung eine Codification des bestehenden Verwaltungsrechtes nicht erreichbar sei, und der Verfasser stimmt diesem Ausspruche offenbar auch zu. Wir glauben aber, daß v. Stein mit diesem Ausspruche nur an jene Codification gedacht hat, welche darin besteht, daß das bestehende Recht erst gesammelt (nach Umständen auch modificirt) und sodann die Rechtssammlung, der Codex mit Gesetzeskraft ausgestattet wird. In diesem Sinne streben auch wir keine Codification des öffentlichen Rechtes an.

Aber über diesen engeren, wir möchten sagen römisch-rechtlichen Begriff der Codfication hinaus, gibt es denn doch noch eine Codification, welche uns nicht nur erreichbar, sondern auch wünschenswerth erscheint *).

Dies vorausgeschickt, kann die zu errichtende Institution einen doppelten Charakter haben; entweder liegt in derselben das gesammte zu sammelnde Rechtsmaterial im Wortlaute der bindenden Norm vor, oder aber es ist dies nicht der Fall, und die Institution hat nur den Zweck, das an anderen Orten vorhandene Rechtsmaterial aufzuschließen und zugänglich zu machen. Auch in dem zweiten Falle kann ein größerer oder geringerer Theil des Rechtsmateriales vorliegen, dies ist aber ohne principielle Bedeutung, da der erste, principiell verschiedene Fall erst dann eintritt, wenn das gesammte Material vorliegt.

In dem zweiten Falle kann nach unserer Ansicht von einer Codification keine Rede sein. In diesem Falle hätte die Institution nur die allerdings auch dankenswerthe Aufgabe eines Schlüssels, eines Index des Rechtsmateriales, gewissermaßen eines legistischen Auskunftsbureaus.

Im ersteren Falle dagegen, wenn das gesammte Rechtsmaterial in dem Wortlaute der bindenden Norm, in einer gleichartigen Form, nämlich in der Form loser Blätter, von Zetteln, vorliegt, dann kann allerdings unserer Meinung nach mit vollem Fuge von einer Codification gesprochen werden, dann bildet die Gesammtheit dieser in Einem Raume vereinten Blätter einen Rechtscodex, dem zu seiner vollen Wirksamkeit als solchem nur zweierlei fehlen würde, erstens, daß das nicht mehr in Geltung stehende Recht, in demselben ersichtlich gemacht, und zweitens, daß sein Inhalt als mit dem Inhalte der zu Grunde liegenden Rechtsquellen übereinstimmend zum Zwecke der Rechtsanwendung öffentlich beglaubigt würde. Läge einmal ein solcher Rechtscodex vor, dann unterläge auch die von der Leitung der Rechtssammlung autorisirte Vervielfältigung einzelner Theile desselben im Wege des Druckes oder auf andere Weise insbesondere zum Gebrauche der rechtsanwendenden Organe keinem Anstande.

Dann wäre es aber auch eine unbedingte Nothwendigkeit, daß — wie wir dies bereits oben bemerkt haben — den Inhalt dieses

*) Aber selbst das justinianische corpus juris civilis hatte nicht als ein Ganzes Gesetzeskraft. Diese hatten als Codificationen 3 Bestandtheile desselben, nämlich die Institutionen, die Pandekten und der codex constitutionum Justinianeus, von denen aber jeder einzeln und zu verschiedenen Zeitpunkten (wenn auch im selben Jahre) mit Gesetzeskraft publicirt wurde. Der 4. Bestandtheil dageg n, die novellae constitutiones hatten als Ganzes keine Gesetzeskraft.

Codex nur Dasjenige bilden dürfte, was unbedingt verbindlicher Rechtssatz ist, während alles übrige, was außerdem in die Sammlung und in die Zwecke der Institution einzubeziehen ist, von dem eigentlichen Kern, dem in Form von Zetteln vorliegenden Rechtscodex scharf zu trennen wäre.

Daß wir entschieden für die Form der Codification in dem eben bezeichneten Sinne eintreten, und die Form eines Orts- und Nachschlagerepertoriums für das bestehende Rechtsmaterial perhorresciren, brauchten wir nach dem ganzen bisherigen Tenor dieser Besprechung gar nicht mehr ausdrücklich zu erwähnen. Nur das Erstere scheint uns jene große Institution zu sein, deren Durchführung des Schweißes der Trefflichen werth ist.

Der Verfasser der Broschüre spricht sich über diesen Punkt nicht klar aus; zunächst spricht er von Abschriften und Auszügen, hierauf skizzirt er auf Seite 35 unten den Inhalt der Regesten in einer Weise, als sollte die Sammlung nur zum Zwecke der vollständigen Orientirung auf dem Rechtsgebiete bestehen, welches den Gegenstand desselben bildet, und nicht das gesammte Rechtsmaterial selbst enthalten, und endlich scheint wieder aus den angeführten Beispielen hervorzugehen, daß sie dieses Material denn doch vollständig enthalten soll, und zwar den einen Theil, wie Gesetze, im Druck, den anderen Theil in Abschriften. Der in Druck in der Sammlung ohnehin vorhandene Theil würde hiernach in die Regesten nur als Inhaltsbezeichnung, daher im Auszuge, nicht in Abschrift aufgenommen werden. Diese letztere Annahme wird jedoch wieder durch die auf Seite 38 enthaltene Bemerkung zerstört, daß der aus den Acten entnommene Text auf die Zettel wortgetreu oder nach Zulaß auszugsweise aufgetragen werden soll.

Diese Unklarheit über einen Punkt der in Rede stehenden Institution, der vielleicht als der principiell wichtigste bezeichnet werden kann, nimmt uns wunder.

Mit der Frage nach dem Inhalte der Sammlung steht die Frage nach der Ordnung derselben im engsten Zusammenhange. Denn ist der Inhalt der Sammlung nichts anderes als ein Repertorium (ein Schlüssel) für das an anderen Orten befindliche Rechtsmaterial, so wird sich die Ordnung derselben wesentlich anders gestalten, als wenn die Sammlung das gesammte Rechtsmaterial selbst enthält.

Zunächst stimmen wir darin mit dem Verfasser vollkommen überein, daß in der Sammlung ein System, eine systematische Ordnung zu bestehen habe. Aus dem Umstande aber, daß der Verfasser proponirt, daß das gesammte Regestenmaterial der Sammlung selbst in systematischer Ordnung (richtiger in einer combinirten alphabetisch-systematischen Ordnung) zu liegen habe, scheint die oben erwähnte Unklarheit wieder in der Richtung erhellt zu werden, daß nach Absicht des Verfassers die Regestensammlung nichts anderes als ein Repertorium für das Rechtsmaterial, das den Gegenstand, aber nicht den Inhalt derselben bildet, sein soll. Wenn in der That die Sammlung nichts anderes ist, dann haben auch wir gegen die räumliche Reihung des Materiales derselben nach systematischer Ordnung nichts einzuwenden.

Wenn aber, wie wir dies zu vertreten uns gezwungen sehen, die Institution das gesammte Rechtsmaterial in wortgetreuer Abschrift der bindenden Norm enthält, dann ist es nach unserer Meinung geboten, für dieses in der Sammlung vorhandene Rechtsmaterial die chronologische Ordnung zu wählen, und die systematische Ordnung in ein auf Grundlage des vollständig bereits in Zettelform vorliegenden Rechtsmateriales verfaßtes Sachrepertorium zu verlegen, so daß neben dem Rechtsmateriale in Abschriften, auch noch der Schlüssel dazu in einem ebenfalls in Zettelform zu verfassenden systematischen Sachrepertorium in der Sammlung vorhanden ist.

Die chronologische Ordnung scheint uns für das Grundmaterial der Sammlung, welches das Original, dessen Abschrift es ist, vertreten und nahezu selbst zur Rechtsquelle werden soll, geradezu eine Nothwendigkeit; denn sie allein trägt die Gewähr für alle Zeiten bestehender Richtigkeit in sich. Sie allein gibt die Beruhigung, nichts in der Sammlung Vorhandenes zu übersehen und außer Evidenz gelangen zu lassen. Hiezu kommt, daß es uns entgegen der Behauptung des Verfassers, es werde kaum vorkommen, insbesondere für die Zwecke der Wissenschaft, seine größte Bedeutung zu haben scheint, das Recht einer bestimmten Zeitperiode als Ganzes kennen zu lernen. Ferner ist das Datum in allen Fällen der sicherste, in manchen Fällen der alleinige Anhaltspunkt, um eine Norm auffinden zu können. Dies kann uns Jeder bezeugen, der es mit der Anwendung des Rechtes zu thun hat. Endlich schließt diese Ordnung die Nothwendigkeit aus, daß irgend etwas von jenem Grundmateriale der Sammlung doppelt oder mehrfach in derselben vorhanden sei. Die systematische Ordnung dagegen ist etwas wechselndes; denn wissenschaftliche Systeme wechseln im Laufe der Zeiten, nicht nur sind sie das subjective Eigenthum Einer Zeit, sondern es wird auch keines derselben, selbst in derselben Zeitperiode als ausschließlich objectiv richtig allgemein anerkannt sein.

Die übrigen daraus entspringenden Mißstände, daß die systematische Ordnung allein zu Grunde gelegt wird, ergeben sich aus den oben angeführten Vortheilen der chronologischen Ordnung von selbst. Andererseits ist eine systematische Ordnung des Rechtsstoffes eine Nothwendigkeit; und wir glauben in dem von uns dargestellten Nebeneinanderbestehen beider die Vortheile beider verbunden zu sehen.

Das in vollständigen Abschriften vorhandene Rechtsmaterial, seiner Natur nach schwer beweglich, ruht unverändert für alle Zukunft in der stabilen chronologischen Ordnung in der Sammlung; die in bloßen Inhaltsbezeichnungen bestehenden Auszüge dagegen, welche das systematische Repertorium bilden, sind ihrer Natur nach leicht beweglich; jede Aenderung des Systems ist durch sie leicht ermöglicht; ihre leichte Vervielfältigung macht es möglich, alle jene Bestimmungen, welche nach verschiedenen Gesichtspunkten unter verschiedene Abtheilungen des Systems gehören, in jede derselben aufzunehmen.

Was die systematische Ordnung betrifft, welche nach dem Verfasser der Sammlung zu Grunde zu liegen hat und nach welcher das Regestenmateriale zu reihen ist, so combinirt der Verfasser dieselbe mit einer alphabetischen Ordnung in der Art, daß zunächst ein System für den ganzen Rechtsstoff entworfen, sodann aber das Materiale nicht von vornherein nach diesem Systeme gereiht wird, sondern die einzelnen, homogene Gegenstände enthaltenden Unterabtheilungen dieses Systemes, beziehungsweise je die Gesammtheit der betreffenden Regestenzettel alphabetisch aneinander gereiht werden. Erst innerhalb dieser Unterabtheilungen beginnt die sachlich systematische Reihung der Regestenzettel. So wenigstens verstehen wir die auf Seite 39 gegebene Ausführung des Verfassers. Mit dieser Verquickung der sachlich systematischen Ordnung mit der alphabetischen können wir uns nicht befreunden. Die erstere ist streng wissenschaftlich, die letztere dagegen dient lediglich einer leichteren Brauchbarkeit, daher einem praktischen Zwecke, den wir keinesfalls unterschätzen, der aber mit der streng systematischen Ordnung nicht confundirt werden darf. Also Eines oder das Andere. Hier würde die Frage entstehen, wo beginnt und hört das Alphabet auf, und wo beginnt und hört das System auf, d. h. wann ist eine Unterabtheilung geeignet, als systematisch weiter untergetheiltes Ganze im Alphabet aufzutreten?

Wir sind hingegen dafür, daß das Zettelrepertorium für das chronologisch gelagerte Material nach einem streng wissenschaftlichen Systeme gereiht werde, und dadurch schon die Lage der Zettel mit dem Systeme aus Einem Gusse sei.

Ist einmal die Institution sicher begründet und liegt nicht nur das gesammte Rechtsmaterial und das sachlich systematische Repertorium vor, dann wird das Rechtsbureau auch Muße und Gelegenheit finden, aus dem letzteren zur größeren Bequemlichkeit ein alphabetisches Repertorium anzufertigen, auch dieses in Zettelform und keines von beiden als Catalog.

Aber bereits mit einem von juristisch wie praktisch umfassend gebildeten Männern unter Einer Leitung verfaßten Sachrepertorium im Gegensatze zu einem alphabetischen Repertorium ist die volle Zugänglichkeit der Sammlung umsomehr gesichert, als bei allen Beamten der Institution die genaue Kenntniß des Systemes Voraussetzung ihrer Stellung sein muß.

Auf den Umstand, den der Verfasser für seine Ordnung anführt, daß es nämlich dann keines weiteren Evidenzinstrumentes bedarf, glauben wir keinen großen Werth legen zu müssen, denn gegenüber der Riesenarbeit der Herbeischaffung des Materiales scheinen uns alle übrigen der organisirten Institution zufallenden Aufgaben der Bearbeitung desselben nach verschiedenen Seiten hin gering und in verhältnißmäßig kurzer Zeit lösbar.

Der Raum verbietet es uns, die nähere Gestaltung des Zettelrepertoriums auszuführen.

Endlich ist vor den Grundzügen der Organisation der in Rede stehenden Institution noch die Thätigkeit zur Schaffung der Institution ins Auge zu fassen. Die Gründe, welche der Verfasser Seite 42 und folgende dafür anführt, daß zuerst ein Materialisirungsplan entworfen werde und sonach alsogleich jedes gewonnene Regest an geeigneten Stellen in demselben eingereiht werden soll, haben uns nicht überzeugt. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß mit der Systemisirung erst dann begonnen werden kann, wenn das gesammte Material im Großen und Ganzen — abgesehen von unvermeidlichen, erst nach und nach zu sanirenden Unvollständigkeiten — abgeschlossen vorliegt.

Hiefür spricht zunächst, daß die Functionen des Sammelns und des Systemisirens grundverschieden sind, und daher schon deßhalb nicht vereint werden sollen.

Mit dem vom Verfasser vorgeschlagenen Wege geht nicht nur die Uebersicht über das Materiale verloren, woraus die größten Verwirrungen in der Systemisirung entstehen können, sondern es ist auch nicht ausgeschlossen, daß zahllose Bestimmungen doppelt und mehrfach in die Sammlung aufgenommen werden. Hiebei ist auch die Controle für die Vollständigkeit des Materiales erschwert. Dann scheint es uns, kurz gesagt, eine totale Unmöglichkeit zu sein, einen entsprechenden Systemisirungsplan zu entwerfen, bevor man nicht das ganze Material kennt und daher vor sich hat. Einige Schlagworte wird man wohl zusammenbringen, aber wer das Material in seinem colossalen Umfange, in der Fülle seiner Detailbestimmungen kennt, muß uns beistimmen. Es würde sich unvermeidlich die Nothwendigkeit herausstellen, mit dem Anwachsen des Regestenmateriales immer wieder neue wesentliche Aenderungen des Systems vorzunehmen, und die bisher gethane Arbeit in größerem oder geringerem Umfange immer wieder zu zerstören, oder aber neuen nicht einfügbaren Bestimmungen Zwang anzuthun. Doch das läßt sich schwer anschaulich machen, dagegen sind wir der Ueberzeugung, daß diese Methode, einmal in Angriff genommen, wegen der praktischen Unzukömmlichkeiten wieder aufgegeben werden müßte.

Der Vortheil, daß dadurch die Institution sofort benützbar würde, scheint uns ein geringer, denn für die stückwerkartige Kenntniß des Rechtes gibt es auch heute schon zahlreiche Hilfsmittel. Die Methode des Verfassers wird zweifelsohne die endgiltige Beendigung des Werkes aus den dargestellten Gründen bedeutend verzögern, ja eine befriedigende Vollendung in Frage stellen und es ist daher nach unserem Erachten besser, ein, zwei, vielleicht drei Jahre noch zu warten, und dann ein vollendetes Werk vor sich zu haben, als sofort ein Stückwerk zu besitzen, und dadurch die Vollendung des Werkes nicht nur zu verzögern, sondern sogar in Frage zu stellen.

Schließlich muß auf diesem Gebiete auch noch der Proposition entgegengetreten werden, daß die Hebung des in den Acten ruhenden Stoffes in den Pflichtenkreis der Registraturen, Archive und Bibliotheken verpflanzt werde. Wir halten diese Organe für diese Arbeit nicht qualificirt, weder qualificirt nach den eigenthümlichen Zwecken dieser Institute *in ihrem selbstständigen Bestande*, noch qualificirt nach der factischen Beschaffenheit dieser Organe. Für diese Behauptung dient uns ja der Verfasser selbst als Beweis, der in seinem Fache, die vorliegende Schrift läßt keinen Zweifel daran, ein strebender, wissenschaftlich gebildeter Mann ist, und dem wir doch eben zweimal ein Uebersehen nachweisen mußten, woraus hervorging, daß er über den Gegenstand der Codification nicht zur scharf juristischen Klarheit gelangt ist, und der auch in der Bestimmung des Inhaltes der Regesten unklar geblieben ist

Diese Frage ist aber, wie wir sehen werden, für den bis zur Gegenwart vorliegenden Rechtsstoff von geringerer praktischen Wichtigkeit.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wählbarkeit eines Volksschullehrers in den Gemeindevorstand. Volksschullehrer sind öffentliche Functionäre einer besonderen Kategorie.

Bei der Marktgemeinde T. im politischen Bezirke gleichen Namens im Herzogthume Salzburg wurde, da die Vertretung des I. Wahlkörpers durch Abgänge derart gemindert worden war, daß die Zahl der von demselben gewählten Ausschußmänner auch durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden konnte, von diesem Wahlkörper im Sinne des § 22 der Gemeindeordnung am 13. Februar 1875 eine Ergänzungswahl vorgenommen und hiernach von dem ergänzten Ausschusse am 22. Februar 1875 der Oberlehrer Josef Sch. an Stelle des mit Tod abgegangenen zweiten Gemeinderathes in den Gemeindevorstand gewählt.

Diese Wahl hat die Landesregierung im Gegensatze zur Anschauung der Bezirkshauptmannschaft T. auf Grund der auch von dem Landesausschusse getheilten Ansicht, daß der Lehrer nur gemäß § 36 Abs. 2 der Gemeinde-Wahlordnung für das Land Salzburg von der Wahl in den Gemeindevorstand ausgenommen ist, beanständet und der Bezirkshauptmannschaft T. unterm 15. März 1875 die Weisung ertheilt, bezüglich dieser Wahl in analoger (?) Anwendung des § 31 der Gemeindewahlordnung das Amt zu handeln.

In Folge dessen wurde von der Bezirkshauptmannschaft T. unterm 20. März 1875 die gedachte Wahl des Josef Sch. außer Kraft gesetzt und die Gemeindevorstehung T. angewiesen, ehestens die Neuwahl eines zweiten Gemeinderathes vorzunehmen.

Gegen diese Verfügung überreichte die Gemeindevorstehung T. auf Grund des Gemeinde-Ausschuß-Sitzungsbeschlußes vom 31. März 1875 den Recurs an die Landesregierung mit der Bitte, diese Eingabe, falls derselben nicht willfahrt werden sollte, als weitere Berufung an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen.

Das Ministerium des Innern hat nach gepflogener Rücksprache mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 20. November 1875, Z. 15.429 dem Recurse der Gemeinde Folge gegeben und die Wahl des Oberlehrers Josef Sch. zum Gemeinderathe wieder in Kraft gesetzt.

„Denn (heißt es in der Entscheidung) die recurrirte Verfügung beruht auf der Annahme, daß die Lehrer an den Volksschulen nach der heutigen Schulgesetzgebung als Landes- oder öffentliche Fondsbeamte anzusehen und als solche nach § 36 Punkt 2 der Gemeinde-Wahlordnung in den Gemeindevorstand nicht wählbar seien.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Denn an der Diensteigenschaft der öffentlichen Volksschullehrer hat die neue Volksschulgesetzgebung im Wesen nichts geändert Der § 48 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 erklärt den Dienst an öffentlichen Volksschulen als ein öffentliches Amt, ohne diese öffentlichen Functionäre der Kategorie der Staats-, Landes- oder Gemeindebeamten einzureihen. Diesbezüglich haben auch die Landesschulgesetze, welche die Rechtsverhältnisse der Lehrer näher regeln, keine besonderen Bestimmungen getroffen.

Die Bezüge der Lehrer werden in den verschiedenen Kronländern je nach den von den Landtagen beschlossenen Gesetzen theils von den Einzelgemeinden, theils aus besonders gebildeten Bezirks- oder Landesschulfonden bestritten und lassen sich hieraus Folgerungen auf eine bestimmte Beamteneigenschaft der Volksschullehrer umsoweniger ableiten, als diese Eigenschaft eben eine verschiedene sein müßte, während die Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen. Der Behandlung der Volksschullehrer als Landesbeamte steht insbesondere entgegen, daß deren Ernennung nicht vom Landtage oder Landesausschusse, sondern gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, von der Landesschulbehörde erfolgt, und daß sie auch in disciplinärer Beziehung nicht dem Landesausschusse unterstehen.

Der Umstand, daß nach § 37 des salzburg'schen Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L. G. Bl., die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen als eine Landesangelegenheit erklärt wurde und daß die Bezüge des Lehrpersonales aus dem dortigen Landesschulfonde fließen, macht die Volksschullehrer noch nicht zu Landes- oder öffentlichen Fondsbeamten.

Die öffentlichen Volksschullehrer müssen vielmehr als Functionäre einer besonderen Kategorie angesehen werden, wie solche auch in den verschiedenen Gemeindeordnungen (in Salzburg §§ 20 und 75 der Gemeindeordnung und § 1 der Gemeinde-Wahlordnung) neben den Staats-, Landes- und Fondsbeamten erwähnt werden.

Das Ministerium des Innern findet daher die recurrirte Verfügung als im Gesetze nicht begründet außer Kraft zu setzen.“ Pf.

Der von dem k. k. Ministerium des Innern verwaltete Stadterweiterungsfond ist als ein Zweig des Aerars anzusehen und haben demnach auf Executionen der Forderungen Dritter an diesen Fond die Bestimmungen der Hfd. vom 13. Mai 1814, Nr. 1086 und 15. Februar 1815, Nr. 1132 J. G. S. Anwendung zu finden.

Ueber Ansuchen der A. bewilligte das k. k. Landesgericht Wien auf Grund des Zahlungsauftrages vom 27. April 1875, Z. 31012 die executive Einantwortung und Erfolglassung der Forderung des B, welche derselbe für die von ihm zur Votivkirche gelieferten Bildhauerarbeiten an den Stadterweiterungsfond zu stellen hat, nach Maßgabe der Forderung der A. gegen B. per 4000 fl. sammt Nebengebühren. Dieser Executionsact wurde durch Zustellung von Rathschlägen des Bewilligungsbescheides an das k. k. Ministerium des Innern und an die Verwaltung des Stadterweiterungsfondes vollzogen.

Gegen diesen Bescheid brachte die k. k. nied. österr. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Stadterweiterungsfondes den Recurs ein, in welchem sich auf die Hofdecrete vom 13. Mai 1814 und 15. Februar 1815, Nr. 1086 und 1132 R. G. Bl berufen wird, laut welchen die Erwirkung einer gerichtlichen Execution auf die in Gemäßheit eines mit dem Aerar abgeschlossenen Lieferungs- oder ähnlichen Vertrages dem anderen Contrahenten zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen unbedingt unzuläßig und nur gestattet ist, noch vor erfülltem Vertrage ein Verbot oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen und zu bewilligen, der dem Contrahenten nach gepflogener Liquidation noch als Guthaben gebühren könnte.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht gab diesem Recurse statt und änderte in Erwägung, daß der Stadterweiterungsfond ein Zweig des k. k. Aerars ist und daß nach den Hofdecreten vom 13. Mai 1814, Z. 1086 und vom 15. Februar 1815, Z. 1132 J. G. S eine Execution auf die dem Schuldner aus den mit dem k. k. Aerar abgeschlossenen Verträgen zustehenden Forderungen nur in so weit zuläßig ist, als dem Gläubiger gestattet ist, noch vor erfülltem Contracte ein Verbot oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen, der dem Contrahenten nach gepflogener Liquidation als Guthaben noch gebühren könnte, den angefochtenen Bescheid dahin ab, daß der A. nur die executive Pfändung, resp. Einantwortung nach Maßgabe ihrer Forderung auf jenen Betrag bewilligt werde, welchen B. nach Erfüllung des mit dem k. k. Stadterweiterungsfonde abgeschlossenen Vertrages und nach geschlossener Liquidation noch als Restguthaben an den k. k. Stadterweiterungsfond zu fordern haben wird. — Im Revisionsrecurse wurde von der A. die Legitimation der k. k. n. ö. Finanzprocuratur zur Erhebung des Recurses bestritten weil der Stadterweiterungsfond, wenn auch unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehend, doch als ein Zweig des k. k. Aerars nicht angesehen werden könne, vielmehr ein selbstständiger, aus bestimmten Zuflüssen gebildeter und zu bestimmten Zwecken gewidmeter Fond sei, auf den die Bestimmungen der citirten Hofdecrete eben so wenig, als z. B. auf die verschiedenen Stiftungscapitalien, welche von der k. k. Statthalterei verwaltet werden, Anwendung finden können.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 27. October 1875, Z. 11.845 diesen Revisionsrecurs abgewiesen und die obergerichtliche Entscheidung in der Erwägung bestätigt, daß, wie auch die Recurrentin anerkennt, der k. k. Stadterweiterungsfond von dem k. k. Ministerium des Innern, demnach von einer Staatsbehörde verwaltet wird, also einen Zweig des Aerars bildet, die Bewilligung der Einantwortung der Forderung des Executen nur mit der in den obergerichtlich citirten Gesetzen enthaltenen Beschränkung erfolgen konnte und über die Beschwerde der k. k. n. ö. Finanzprocuratur von Amts wegen verfügt werden mußte. Ger. Ztg.

Literatur.

Dritte Folge der Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche, herausgegeben von Dr. Leopold Adler und Dr. Robert Clemens — im Verlage der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Durch den in schöner Ausstattung vorliegenden, 35 Druckbogen starken dritten Band ist die in Juristenkreisen vortheilhaft bekannte Sammlung handelsrechtlicher Entscheidungen bis zur oberstgerichtlich n Judicatur des laufenden Jahres fortgesetzt und mit der stattlichen Anzahl von 521 Fällen, sowie mit sehr sorgfältig gearbeiteten Gesammtregistern vorläufig abgeschlossen.

Schon der Einblick in das vortreff.iche systematische Sachregister zeigt die reiche Fülle vorerst in der Gesetzesanwendung aufgetretener Gesichtspunkte und verschafft die Ueberzeugung, daß gut gearbeitete Judicatensammlungen der Theorie und Praxis unbedingt mehr Nutzen bringen, als jene Commentare, welche der Publication des zu erläuternden Gesetzes auf der Ferse folgend, sich mit einer Paraphrase der Gesetzesnormen und Excerpten aus den Gesetzesmotiven begnügen. . . . . r.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Major Emil Freiherrn von Orczy taxfrei den Titel eines zweiten Stallmeisters bei dem k. k. Oberststallmeisterstabe verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberzollinspector Carl Wolf anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Consulareleven Stanislaus von Wysocki zum Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines k. und k. Consulates in Leon (Republik Nicaragua) genehmigt und den Handelsmann Ludwig Emanuel Degener zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Giuseppe Panunzio in Molfetta zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Oberpostcommissären der Postdirection für Wien und Umgebung Alois Siegmeth und Johann Matzke das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Benno Ritter von David das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Clemens Ritter v. Drozdowski und Armand Freiherrn v. Dumreicher den Titel und Charakter von Ministerialsecretären taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Anton Schranz zum Finanzrathe für den Bereich der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Ferdinand Jarsch zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanz-Landes-Direction in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Josef Fischer in Graz zum Oberpostcommissär in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Robert Lang zum Postrathe und den Oberpostcontrolor Franz Blazek zum Postsecretär in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Bergcommissär Heinrich Walter in Krakau zum Revierbergbeamten in Lemberg ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Stiftlinge der k. und k. orientalischen Akademie Carl Oliva, Heinrich Müller, Gilbert Grafen Hohenwart und Victor v. Steinbach zu Consulareleven ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den gewesenen Hilfsgeologen der k. k. geolog. Reichsanstalt Dr. Emil Tietze zum Adjuncten dieser Anstalt ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der nied.-österr. Finanzprocuratur Dr. Franz Mühlberger zum Secretär ernannt.

Erledigungen.

Bauratthsstelle im küstenländischen Staatsbaudienste mit der siebenten Rangsclasse, bis 10. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 292.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der küstenländ. Statthalterei mit den Bezügen der achten Rangsclasse. (Amtsbl Nr. 288.)

Druck d. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.